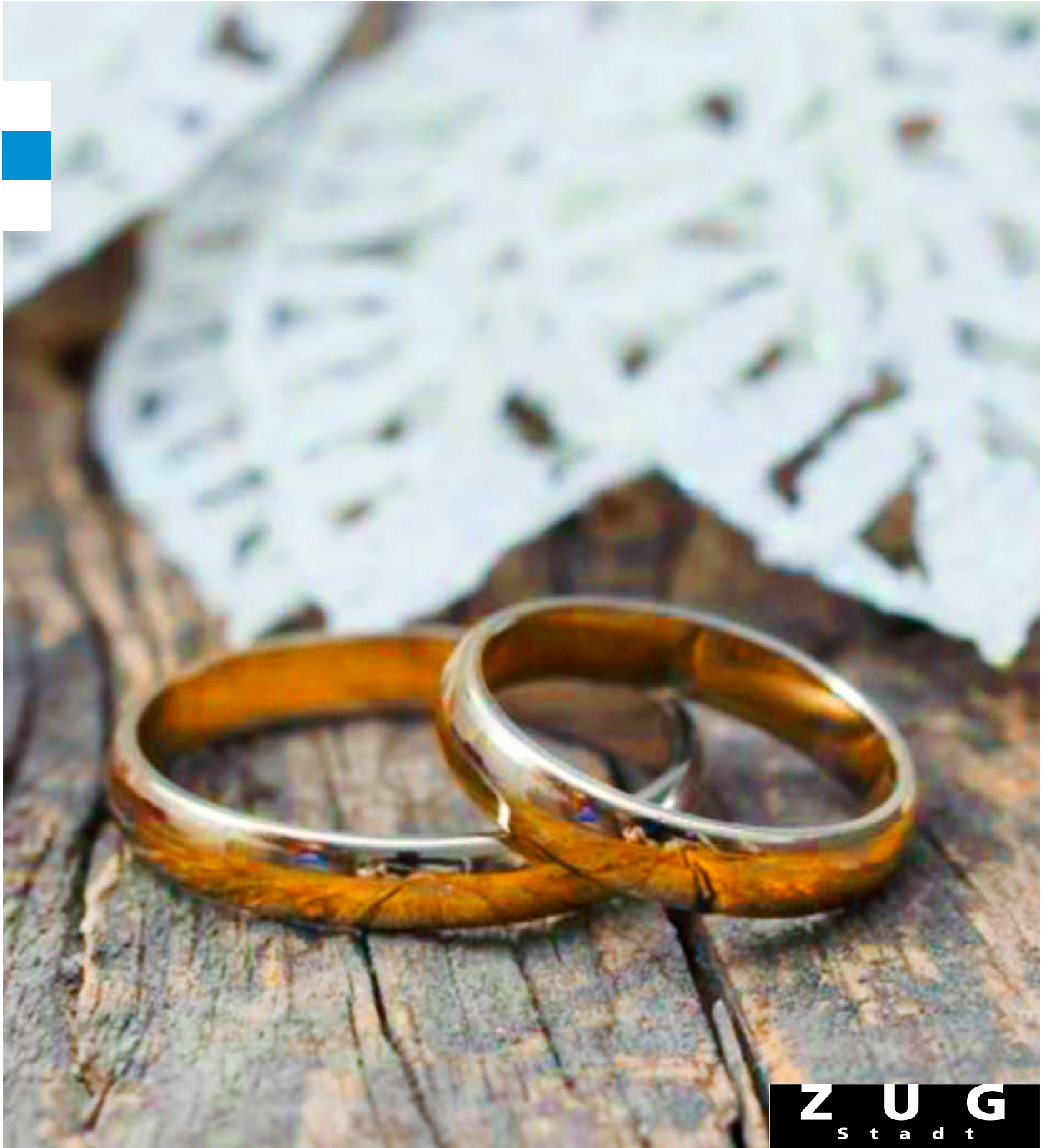


Information

Eheschliessung in der Schweiz

Zivilstandsamt Kreis Zug
Stadt Zug, Steinhausen, Walchwil, Oberägeri, Unterägeri



Eheschliessung in der Schweiz

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche als auch ihre wirtschaftliche Situation.

Ehevoraussetzungen

Um die Ehe schliessen zu können, müssen die Brautleute die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen verschiedenen Geschlechts sein;
- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft sein;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt [z.B. leibliche (Gross-)Eltern, Adoptiv(gross)eltern] noch voll- oder halbgebürtige Geschwister sein;
- Sie dürfen die Ehe nicht ausschliesslich zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern eingehen;
- Sie müssen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit dem Zeitpunkt der Trauung nachweisen können.

Vorbereitung der Eheschliessung

Damit man heiraten kann, ist das gesetzlich vorgeschriebene Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen. Zuständig ist das Zivilstandsamt am Wohnort der Braut und/oder des Bräutigams. Das Gesuch um Ehevorbereitung mit dem Hinweis der erforderlichen Dokumente erhalten Sie bei uns.

Für das Ehevorbereitungsverfahren ist eine persönliche Vorsprache der Brautleute beim Zivilstandsamt notwendig. Bitte vereinbaren Sie vorgängig einen Termin.

Wünscht das Brautpaar, die Ehe bei einem anderen Zivilstandsamt in der Schweiz zu schliessen, stellen wir nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens eine Trauungsermächtigung aus.

Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, muss das Brautpaar eine/n offizielle/n Dolmetscher/-in organisieren.

Ort und Zeitpunkt der Trauung

Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal statt. Die Eheschliessung kann frühestens zehn Tage und spätestens drei Monate, nachdem das

Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen worden ist, erfolgen.

Das Jawort

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Im Trauungslokal fragt Sie die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Die Brautleute und die Zeugen müssen die Bestätigung der Eheschliessung (Eheregister) unterzeichnen. Im Anschluss an die Trauung erhalten Sie einen Familienausweis und auf Wunsch zusätzlich einen internationalen Eheschein.

Kosten

Die Kosten richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

Trauung in der Stadt Zug

Reservationen von Trauungsterminen werden frühestens ein Jahr im Voraus entgegen genommen. Diese Reservationen sind nur provisorisch. Ein Trauungstermin kann erst definitiv vereinbart werden, wenn das Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen ist oder eine Trauungsermächtigung vorliegt.

Bei uns finden Trauungen im antiken und gemütlichen Traulokal statt. Dieses befindet sich im Stadthaus am Kolinplatz. Dieser Raum bietet Platz für maximal 15 Personen.

Trauungen werden in der Regel zu folgenden Zeiten durchgeführt:

Montag – Freitag: 09.00, 10.00, 11.00 Uhr und 14.00, 15.00, 16.00 Uhr

Zudem bieten wir jeweils an vier Samstagvormittagen pro Jahr Trauungen an. Das Zivilstandsamt Kreis Zug gibt auf Anfrage gerne die Daten bekannt.

Der Familienname

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den international privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates. Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht unterstellt wird.

Namensführung nach Schweizer Recht infolge Eheschliessung (ab 1.1.2013)

Es bestehen anlässlich der Eheschliessung nach Schweizer Recht bezüglich der Namensführung folgende Möglichkeiten:

- Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Wenn sie nichts unternehmen, behalten die Ehegatten automatisch ihren bisher geführten Namen.
- Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- Die Brautleute können gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

Musterbeispiele:

Herr Schwarz heiratet Frau Blanc	<i>Name des Mannes</i>	<i>Name der Frau</i>	<i>Name der Kinder</i>
Jeder Ehegatte behält seinen Namen	Schwarz	Blanc	Schwarz oder Blanc
Ehegatten erklären, den Ledignamen des Mannes führen zu wollen	Schwarz	Schwarz	Schwarz
Ehegatten erklären, den Ledignamen der Frau führen zu wollen	Blanc	Blanc	Blanc

Herr Hoch heiratet Frau Lang (Ledigname: Breit)	<i>Name des Mannes</i>	<i>Name der Frau</i>	<i>Name der Kinder</i>
Jeder Ehegatte behält seinen Namen	Hoch	Lang	Hoch oder Breit
Ehegatten erklären, den Ledignamen des Mannes führen zu wollen	Hoch	Hoch	Hoch
Ehegatten erklären, den Ledignamen der Frau führen zu wollen	Breit	Breit	Breit

Der Allianzname

Der sogenannte Allianzname (z.B. Schwarz-Blanc) ist kein amtlicher Name, auch wenn er auf Wunsch der betreffenden Person in gewissen Ausweisen eingetragen werden kann. Es ist in der Schweiz zur Gewohnheit geworden, dass Ehepaare bei der Schreibweise ihres Namens im Alltag dem Familiennamen den eigenen vor der Ehe geführten oder ihren ledigen Namen oder denjenigen des Ehepartners (bzw. der Ehepartnerin) mit einem Bindestrich anhängen. Diese

Konstellation wird als „Allianzname“ bezeichnet. Der Allianzname hat keine explizite formell rechtliche Grundlage und wird im eidgenössischen Zivilstandsregister nicht eingetragen.

Bürgerrecht der Eheleute und ihrer Kinder

Die Eheschliessung wirkt sich nicht auf das Bürgerrecht aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Das Ehegüterrecht

In wirtschaftlicher Hinsicht bestimmt das Ehegüterrecht die güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und die Rechte und Pflichten, die daraus unter ihnen sowie Dritten gegenüber entstehen. Ordentlicher Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Es steht den Ehegatten jedoch frei, mittels Ehevertrag einen anderen Güterstand zu wählen. Neben den güterrechtlichen Beziehungen bestehen weitere wirtschaftliche Wirkungen (z.B. betreffend die Familienwohnung, die Erbfolge, die Sozialversicherungen usw.).

Der Güterstand ist eine Gesamtheit von Bestimmungen, welche die wirtschaftlichen Beziehungen der Eheleute regeln, insbesondere die Aufteilung der Güter bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung) oder bei Wechsel des Güterstandes. In der Schweiz gibt es drei verschiedene eheliche Güterstände.

Detaillierte Informationen finden Sie im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 181ff ZGB „Das Güterrecht der Ehegatten“) oder erhalten Sie bei einem Notar.

Weitere Auskünfte

Zivilstandsamt Kreis Zug

Stadthaus am Kolinplatz

Postfach 1258

6301 Zug

Telefon: 041 728 20 29

E-Mail: zivilstandsamt@stadtzug.ch

Oktober 2015

